

formeln, z. B. Bannformeln zum Schutz gegen Bücherdiebe usw., sowie Beteuerungsformeln gehören dem Kinderreich an.

Im allgemeinen war bei den Kinderspielen wenig Anlaß, mit Gebot oder Verbot fördernd oder hindernd einzuwirken. Als Gründe für die Verbote spüren wir in den Quellen die Ausartung und Wildheit, Pußsucht, Verletzung religiöser Sitte, Aberglaube usw. Wir dürfen dabei freilich nicht erwarten, daß diese Gründe jeweils auch für uns einleuchtend sind. So würde man heute nicht auf den Gedanken kommen, ein Kind als Hege zu verdächtigen, das aus einem Taschentuch eine Maus macht, wie es in der Blütezeit des Wahns möglich war.

Als eine Förderung des kindlichen Spieles können die Fälle gelten, wo an einem bestimmten Festtage oder bei gewissen Gelegenheiten den Kindern irgendein „Recht“ zugesprochen wird, namentlich ein Heischerecht, manchmal verbunden mit dem Recht, die Erwachsenen mit der Rute scherzhaft zu schlagen. Der Unschuldige-Kinder-Lag (28. Dezember) und Fastnacht sind hier vor allem zu nennen. Freilich weiß in aller Regel niemand von den Beteiligten, daß es sich dabei ursprünglich um einen Fruchtbarkeitszauber gehandelt hatte. Beim „Sommertagszug“ der Heidelberger Kinder und bei anderen Frühlingsfesten, bei dem Umsingen der heiligen drei Könige, beim Gabensammeln der „kleinen Nikoläuse“ usw. sind gleichfalls die Kinder für diese Bräuche bevorrechtet. Vereinzelt gibt es ganze Kinderfeste, die auf eine geschichtliche Begebenheit zurückgeführt werden, so z. B. das Naumburger Kirschfest (28. Juli), in dem das Gedenken an die Rettung der Stadt aus Hussitennot wach gehalten wird.

## IV. Aberglaube. Überrecht

### 1. Aberglaube

Der Aberglaube<sup>1)</sup> spielt im gesamten Volksleben, also auch im Rechtsleben aller Zeiten und aller Völker eine außerordentlich wichtige Rolle. Diese wird uns am besten klar, wenn wir uns bewußt

<sup>1)</sup> v. Künßberg: Jahrbuch für historische Volkskunde I, 1925, S. 84 ff. — W. Müller-Bergströms Artikel im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, insbesondere Almosen, Dieb, feilschen, Galgen, Gericht, Gottesurteil, Grenze, Handschlag, Hegung, Hinrichtung, Kauf, Recht, Richter. — Sinaïski: (s. oben S. 3). — J. v. Negelein: Weltgeschichte des Aberglaubens I, 1931. — E. Hoyer: Kanonistisches zum Atlas der Deutschen Volkskunde, 1935, S. 48. — Großhöppler: Handbuch des Untersuchungsrichters<sup>7</sup> 1922, S. 480 ff.

werden, daß der Aberglaube sich zusammensetzt aus Resten ehemaligen Glaubens, Trümmern alten Wissens, Scherben einstiger Weltbilder. Splitter überwundener Meinungen, überholter Weisheit ragen in spätere Zeiten hinein oder leben in einer veränderten Welt plötzlich wieder auf, meist scheu und versteckt, manchmal aber auch offen und mit deutlichem Anspruch auf Sieg und Herrschaft über die Geisteswelt. Bald ist es eine vereinzelte Erinnerung, bald auch ein größeres zusammenhängendes Stück aus Vorväterzeit. Ganz allgemein vom finsternen Aberglauben zu sprechen ist ebenso einseitig und kurzichtig wie die Redensart vom finsternen Mittelalter; insbesondere versperrt man sich dadurch jedes Verständnis.

Der Aberglaube ist in gewissem Sinn zweifellos unsterblich. Bruchstücke aus allen Epochen leben nebeneinander, stehen gegeneinander oder verschmelzen miteinander zu einem bunten, seltsamen Gebilde. Wir erkennen Stücke aus der germanischen Heiden- oder Heldenzeit, daneben unvermittelt zäh Eingewurzeltens aus der Antike und märchenhaftes Wandergut aus dem Orient.

Wer weiß aber, was im einzelnen vielleicht aus der allerfrühesten Epoche der Menschheit wieder zum Leben erwacht, herausmündelt, wie die Vererbungsforscher sagen würden? Die vergleichende Volkskunde hat hier noch ein weites Feld. Jedenfalls ist es untunlich, bei der Erforschung des Aberglaubens Vergangenheit und Gegenwart zu trennen. Aber das ist sicher, daß wir im älteren Recht mehr Aberglauben und Zauber begegnen als im späteren. In verschiedener Art spielt der Aberglaube ins Rechtsleben hinein. Sowohl mit gesetztem Recht wie mit Gewohnheitsrecht kann er sich verbinden und einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsfasses oder der Rechtsform ausmachen. Manchmal aber geht das abergläubische Beiwerk nur nebenher, z. B. wenn das Volk ein Rechtsgeschäft durch eine abergläubische Handlung zu bestärken sucht, ihm einen glücklichen Ausgang verschaffen will: so etwa, wenn bei der Besitzübergabe, bei Gesindeaufnahme usw. glückbringende Volksbräuche geübt werden.

Vertragen sich hier Recht und Aberglaube, ja, sind sie sogar verbündet, so gibt es auf der anderen Seite genug Gelegenheit, wo sie sich feindlich gegenüberstehen, wo die Rechtsordnung durch Verbote den Aberglauben bekämpft, oder wo abergläubische Bräuche eine Rechtshandlung beeinträchtigen oder unwirksam zu machen streben.

Zauberbräuche und Rechtsbräuche sind aufs engste miteinander verwandt. Wort und Werk, Lied und Handlung, Form und Formel

beider ähneln sich und gehen ineinander über. Eid und Gottesurteil, Achtung und Dinghegung gehören beiden Welten an. Doch auch weniger wichtige Riten weisen mitunter verzwickte Mischungen auf. Ein derartiges Beispiel bietet das Hühnerrecht und der Hühnerzauber<sup>1)</sup> mancher Weistümer.

Die Entfernung, wie weit Hühner bußlos vom Hause weggehen können, wird dabei durch den Wurf einer Sichel vom First des Hauses festgestellt. Die nähere Untersuchung der Überlieferung hat ergeben, daß sich hier rechtliche Elemente (Wurfmaß, Lierschaden) abwechslungsreich vermengen mit abergläubischen (Bauopfer, Hühnerzauber) und Festelementen (ernste Festbräuche).

Das Hinüber und Herüber zwischen Rechtsbrauch und abergläubischem Volksbrauch ist so rege und selbstverständlich, daß es oft schwer sein wird festzustellen, von welcher Seite die Anregung kam und wo die weitere Entwicklung stattgefunden hat. Kann doch auch im Wege der Vereinbarung zwischen den Parteien ein Zauberbrauch für eine rechtliche Entscheidung eingesetzt werden. Ein Beispiel ist das „Recht von Abingdon“<sup>2)</sup>. Ein Schild wird mit einer Korngarbe und einer angezündeten Kerze in einem fließenden Gewässer schwimmen gelassen und bezeichnet dann durch den Weg seines Hinabschwimmens die Grenzen eines strittigen Grundstückes. In ähnlicher Weise wird durch Schwimmenlassen einer eichenen Scheibe (St. Jörgenscheibe in der Georgskirche in Weiler a. d. Donau)<sup>3)</sup> die Leiche eines Ertrunkenen gefunden. Auch ein ausgehöhlter Laib Brot mit einer Kerze wird zu diesem Zweck auf das Wasser gesetzt. In einer Konstanzer Chronik wird zum Jahre 1301 folgender Fall erzählt<sup>4)</sup>.

Anno domini 1301 am ersten tag nach Johannes Battisten (25. Juni), und was sunnentag, do ertrank ain knab von 13 jaren, der badet zu Bischofzell bi der statt in der Siteren, dem wasser, das daby rünt (die Sitter, Nebenfluß der Thur), und suochten in vil lüt und kunt in nieman vinden. Und es kam ain alter gebur und lert sy und sprach, er heft gehört von sinen vorderen und sinen elteren, wer ainen menschen suochen wollt, der ertrunken wär, der solt nemen ain altes pfluograd und solt es in das wasser lon, da er in ertrunken wär. Und so das rad kam uff den ertrunken menschen, so stuond es

<sup>1)</sup> v. Künßberg: Hühnerrecht und Hühnerzauber (Jahrb. f. hist. Bl. 1, 1925, S. 126 ff.).

<sup>2)</sup> Vgl. M. Pappenheim: Über die Anfänge des germanischen Gottesurteils (Zf. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 61, 1928, S. 158 ff.).

<sup>3)</sup> Zimmernsche Chronik II, S. 362 f.

<sup>4)</sup> Ph. Ruppert: Die Chroniken der Stadt Konstanz, 1891, S. 39.

still und sunk in unß an den grund uff den ertrunken menschen. Und also fund man es. Und die lüt folgten im durch ain wunder und och dorumb, das er es also sicher für ain wahrhait sagt, und tatent es. Und do das rad uff den ertrunken knaben kam, do stuond es still und sinkt an den grund uff in und was och das selb wasser gar düf, und geschicht, wie er gesagt hat. Also ging es och, und die lüt nament sail und das denn darzu gehört und zugent dem ertrunkenen knaben heruß und och das rad.

Hier ist hinzuweisen auf den Brauch des *cartam levare*<sup>1)</sup>, des Aufnehmens einer Urkunde. In der fränkischen Zeit legte der Aussteller einer Urkunde das noch unbeschriebene Pergament auf die Erde und hob es wieder selbst auf oder ließ es durch den Schreiber aufheben. Goldmann hat aufmerksam gemacht, daß es sich hier darum handelt, die Zauberkräfte der Erde auf die Urkunde und ihren Inhalt zu übertragen, so wie man etwa neugeborene Kinder mit der Erde in Berührung bringt, damit sie kräftig werden. Hat man doch aus der gleichen Vorstellung heraus es verhindert, daß Verbrecher oder gar Zauberer mit dem Erdboden in Berührung kamen, damit sie nicht daraus Widerstandskräfte schöpfen oder gar sich durch einen Zauber freimachen könnten<sup>2)</sup>.

Schon eine oberflächliche Überlegung bringt es nahe, daß der Aberglaube besonders viele Beziehungen zum Strafrecht hat. Es sind da drei große Gruppen auseinanderzuhalten, die allerdings untereinander wieder Brücken aufweisen. Erstens benützt der Verbrecher den Aberglauben eines anderen. Zweitens steht er selber unter der Herrschaft des Aberglaubens, das sind die Fälle des kriminellen Aberglaubens im engeren Sinn. Und drittens: zur Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen wendet man abergläubische Mittel an (antikrimineller Aberglaube). In die erste Gruppe gehören die Schwindeleien mit Schatzgräberei, Traumdeuten und alle Arten von Wahrsagen, sowie die volksverdummende Schundliteratur, die ja gleichfalls aus der Leichtgläubigkeit und Furcht Kapital schlägt und die vor den plumpsten Behauptungen nicht zurückschreckt, wenn sie nur Geld bringen. Hierher gehören auch manche Räubergeschichten, die zum Mitleiderregen aufgetischt werden. Da erzählt z. B. einer, um Mitleid zu erregen, er käme aus Krakau, dort hätte er gehängt werden sollen. Da sei die Kette gerissen und er deshalb freigekommen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> E. Goldmann: *Cartam levare* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 1914, S. 1 ff.).

<sup>2)</sup> B. v. Geramb, Kessel: *Hwb. d. dtsh. Aberglaubens IV*, Sp. 1255 ff.

<sup>3)</sup> *Schlesische Monatshefte* 2, 1925, S. 405.

Beim friminellen Aberglauben kann man unterscheiden: abergläubische Motive, abergläubische Mittel und abergläubischen Schutz. Abergläubische Motive können zu kleineren Diebstählen führen, weil die Meinung unausrottbar ist, daß stibizte Gegenstände glückbringend sind. Viel schlimmer aber ist der Vampyr Glaube, der zur Leichenschändung treibt; finsterner Blutaberglaube verschuldet Kindesmord und Kindesmißbrauch.

Manchmal ist der angewendete Zauber nach unsrer heutigen Ansicht gefahrlos oder sogar läppisch, aber in einer Zeit und in den Kreisen, wo man daran glaubte und sich davor fürchtete, da mag schon die Einbildungskraft ihre Wirkung getan haben. Ein Beispiel dieser Art ist das Nestelknüpfen oder Schlossschließen<sup>1)</sup> während der Trauung, um dadurch die Ehe kinderlos zu machen. So mancher suchte sich in dieser Weise an einem Nebenbuhler zu rächen, daß er in der Kirche während der heiligen Handlung ein Schloß einschnappen ließ. Ja, dieser Zauber wurde hinterher gelegentlich von dem einen Ehegatten geltend gemacht, der die Ehe als verhezt und daher als von vornherein ungültig und als nicht bestehend erklärt haben wollte. Ein anderes Zaubermittel ist der geheimnisvoll geschnittene und besprochene Prügelstock, mit dem man Abwesende prügeln kann<sup>2)</sup>.

Der Verbrecher selbst steckt oft in sehr tiefem Aberglauben, er sucht seine außerordentlichen Wünsche mit Zaubermitteln zu erreichen. In den Chroniken und Strafbüchern sind gelegentlich seltsame Dinge überliefert. Das Zerbster Tumbuch erzählt zum Jahre 1513 von einem, der sich unsichtbar machen wollte:

Andreas Tymmerman hat syn gemechte in dat wywater gehangen, dat hie wolde unsichtlich synn, wan hie wat stelhe. Het om eyne frowe tho Magdeburg gelert by Sunthe Michile vnd hit Gertrudt.

An einer anderen Stelle berichtet es, wie ein Übeltäter seine Opfer von einer Wurzel essen ließ, damit sie ihm gegenüber willenlos wären. Selbst im 19. Jahrhundert gibt es reichlich Beispiele von abergläubischem Rankenwerk bei Verbrechen. In H o c h e s Lebenserinnerungen wird erzählt, daß ein Kindsmörder in die Salzsäure, mit der er sein Kind vergiftete, abgeschnittene Fingernägel hineintat, um die Giftwirkung zu steigern.

Durch verschiedene abergläubische Mittel sucht man sich bei Begehung der Missetat und hinterher zu schützen. Da ist zunächst der

<sup>1)</sup> Th. Unger: Schlossschließen (Zf. f. Vl. 6, 1896, S. 427 ff.).

<sup>2)</sup> Werner Wolf: Der Mond im deutschen Volksglauben, 1929, S. 47.

Meineidzauber. Die strengen weltlichen Strafen und die Furcht vor den Meineidsfolgen im Jenseits, wie sie durch Sage und Legende lebendig erhalten wurden, ließen nach Mitteln suchen, durch die die Eidformel und Eidgebärde unschädlich gemacht werden konnten. Das einfachste war ein unauffälliges Ändern der Worte, vor allem aber der „Blitzableiter“; d. h.: während man die drei Schwurfinger der rechten Hand emporstreckte, hielt man die linke Hand mit den gleichfalls ausgestreckten Schwurfingern nach unten und leitete so den gefährlichen Eid wie einen Blitz in den Boden. Wenn es gelang, unbemerkt einen Formfehler zu begehen, so war der Eid ungültig, obwohl ihn der Gegner oder das Gericht für richtig ansah. Es war kein Meineid, der das Gewissen belastete, sondern nur ein Scheineid. Man versteht es, daß die Formstrenge und Überwachung bei der Eidesleistung besonders genau war.

Selbst bei der Strafvollstreckung konnte noch ein Zauber heilsam sein. Wie man für die Schlacht hieb- und stichfest werden konnte durch ein bestimmtes Amulett oder eine Formel, die man aufgeschrieben bei sich trug, so konnte man sich sogar gegen den Schwertstich des Scharfrichters schützen. Eine Straßburger Handschrift des 16. Jahrhunderts<sup>1)</sup> erzählt von einem, der durch einen „Brief“ unverwundbar war:

der graue Philippus von Glandern der heis einen ritter enthobten umb sine missetat. Do enmöhte in nieman verwunden. Do wart er gefraget warumb daz were. Do sprach er ob er ime geloben wolte, daz er in nit ersluege. Er seyte ime warumb daz were. Und do er ime daz gelobte, do zoegete er ime dis briefelin + Jesus christus + deus fortis + Protege + Salua + Benedic + Santifica + Per signum sancte crucis de inimicis nostris. Amen + Kaspar + Melchior + Jesus autem transiens per medium illorum ibat + Vade in pace Amen.

Wenn bei einer Hinrichtung der arme Sünder seinen Ankläger oder das Gericht ins Tal Josaphat lud<sup>2)</sup>, so war das ein wirksamer und gefürchteter Zwang; war doch der Glaube an die Wirksamkeit des Fluches allgemein.

Das Gegenmittel gegen den kriminellen Aberglauben, insbesondere gegen die Zauberkünste des Verbrechers ist der sog. antikriminelle Aberglaube, der abergläubische Verbrechenschuß. Wir verstehen

<sup>1)</sup> W. Wackernagel: Altdeutsche Predigten, 1876, S. 611.

<sup>2)</sup> E. Hardung: Vorladung vor Gottes Gericht, 1934.

darunter die Bekämpfung der Missetat und die Verfolgung des Täters mit Hilfe von abergläubischen Mitteln; man bekämpft sich auch hier mit gleichen Waffen.

Zur Verhütung von Diebstahl schützt man sein Eigentum in ritueller Weise. Zum Schutz der Bienen werden z. B. den Bienenkörben und Stöcken seltsame Formen gegeben. In Niedersachsen sind sog. Bannkörbe mit einer abschreckenden Frage<sup>1)</sup>, anderwärts Apostelfiguren und sonstige Standbilder üblich. Die Schutzverse, die heute noch von Kindern in Bücher eingetragen werden:

Dieses Buch, das ist mir lieb,  
Wer mir's stiehlt, der ist ein Dieb.

und ähnliche<sup>2)</sup>, gehören gleichfalls hierher.

Der Abwehrzauber bedient sich ferner gewisser Gegenstände, die wunderbare Kräfte haben, z. B. mancher Edelsteine. In den mittelalterlichen Steinbüchern, in denen die magischen Kräfte, die „Tugenden“, der Edelsteine beschrieben und gerühmt werden, sind auch Eigenschaften erwähnt, die rechtlich von Bedeutung sind<sup>3)</sup>. Der Topas ist ein vortrefflicher Eigentumschutz:

swer den stein bi im treit,  
dem geschihet niemer leit  
von keime roubaere,  
swie vil ouch der waere,  
und von diebe keime:  
ob sîn hus stüende aleine  
und al offen diu tûre  
so enquaeme doch niemer diep da vûre.

Auch gegen Betrug gibt es ein Mittel:

Ein stein heizet flammât  
swer den bi im hât  
der wirt niemer überlogen  
noch mit keime koufe betrogen.

<sup>1)</sup> W. Boman: Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk, 1927, S. 199. — E. Wohlhaupter: Die Biene im alten deutschen Recht (Bayerischer Heimatschutz 31, 1835, S. 44 ff.).

<sup>2)</sup> v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 47. — Ein Ellensvers unten S. 156.

<sup>3)</sup> Hier können nur einzelne Beispiele gegeben werden; eine ausführliche Arbeit hat Herr Alfred Koch vorbereitet. — Vgl. Bolmars Steinbuch, hrsg. von Lambel, 1877.

Der Magnet ist ein Prüffstein der ehelichen Treue; der Stein Diacoda hilft einen Dieb aufzuspüren:

der tiufel sag im dar abe  
war der diep si komen  
der daz guot hât genomen.

Glück bei Verhandlungen bringt der Smaragd und der Cirion (Donnerkeil). Vom Granat heißt es:

swer für gerichte gât  
dem frumet er ob ern bi im hât.

Ist man in Gefangenschaft geraten, so hilft der Saphir:

nimmt er den stein in den munt,  
er wirt leder in kurzer stunt  
und entwirt niht unrehtes gezigen.

Selbst vor der Hinrichtung rettet noch der Chrysopras, wenn es dem Verurteilten gelingt, ihn im Munde zu verstecken. Nach dem jüngeren Titrel „hilfet kalcedonjus von landes richter schaden kumende“<sup>1)</sup>. Wenn man dergleichen Talismane trägt oder sie zum schußbedürftigen Eigentum hinzulegt, so wird Diebstahl abgewendet. Der Acker kann dadurch gegen Frevler geschützt werden, daß man in jeder Ecke ein Korn in die Erde steckt.

Als Abwehrzauber gegen jegliche Art von Unheil wirken die Buchstaben der heiligen drei Könige C + M + B (Kaspar, Melchior, Balthasar). Ebenso hilft die berühmte Satorformel<sup>2)</sup>

S A T O R  
A R E P O  
T E N E T  
O P E R A  
R O T A S

Diese magische Formel, die für unzählige Räte verwendet wurde, läßt sich von allen Seiten nach vor- und rückwärts lesen. Die Buchstaben ergeben zweimal „pater noster“ und zweimal „A“ und „O“.

Besonders verbreitet aber sind die Segen; daher die Schutzformel, die gegen bestimmte Gefahren über gewisse Gegenstände gesprochen

<sup>1)</sup> D. Schade: Altdeutsches Wörterbuch II, S. 1364; vgl. S. Seligmann: Die magischen Heil- und Schutzmittel, 1927, S. 252 und 224. Daß man diesen Dingen praktische Bedeutung beimaß, lehrt ein Eintrag im Brünner Schöffensbuch; vgl. E. Köppler: Stadtrechte von Brünn aus dem 13. u. 14. Jahrhundert, S. 337.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Spamer: Deutsche Volkskunde II, S. 6f. — A. Becker: Die Sator-Arepe-Formel patentamtlich geschützt (Zf. f. W. 6, 1934, S. 66).

wird oder geschrieben oder gedruckt hingehängt wird. Die Segen sind uralte und vielgestaltig.

Ist das Verbrechen geschehen, sei es, weil man vorher nicht den richtigen Segen hatte oder weil der Täter den Zauber durch einen anderen Zauber brach, so sucht man doch wenigstens den Schuldigen herauszufinden, das Geraubte wiederzuerlangen usw. Der Dieb oder Räuber, der Mörder oder sonstige Schädling wird gebannt durch die Zauberkräfte der Formel. Weiter bedient man sich der Wunderwirkung gewisser Gegenstände (z. B. Erbbibel, Erbschlüssel usw.), um den Namen des Täters herauszubekommen. Wieder andere Zauberriten dienen dazu, den unbekanntem Schuldigen zu zwingen, daß er das Diebsgut wiederbringt. Dafür ist das Radrehen als Beispiel zu nennen<sup>1)</sup>, das nicht nur in Deutschland vorkommt. In Pfullendorf dreht man ein Wagenrad auf dem Rathaus. Je schneller es läuft, desto schneller muß der Dieb laufen. Siebdrehen, Spiegelzauber u. a. geheimnisvolle Künste gehören hierher. Natürlich ist gerade im Bereich solcher abergläubischer Verbrechersuche und Verfolgung der üppigste Boden für Betrug und für Schundliteratur. Man kann den Dieb auch vernageln, indem man Nägel (am besten Sargnägel) in seine Fußspur oder in einen Baum schlägt oder aber in ein gemaltes Auge<sup>2)</sup>. Unter Mißbrauch religiöser Formen versucht man durch eine Mordmesse<sup>3)</sup> sich an einem bekannten oder unbekanntem Missetäter zu rächen: man bestellt eine Seelenmesse für einen Verstorbenen und meint in Wahrheit dabei einem Gegner das Leben abzubeten.

Der Strafvollzug war vor allem in Zeiten inniger Verbundenheit von Recht und Religion durchsetzt von rituellen Vorstellungen und Handlungen. Dornen werden über das Grab der Kindesmörderin gelegt, um ihr Wiederkommen zu verhindern; das Gesicht des gehängten Verbrechers wird nach Norden gekehrt usw. Am längsten lebte die Erinnerung daran in der Vorstellung weiter, daß sowohl die Gegenstände der Strafvollstreckung wie auch der arme Sünder, ja selbst Teile seiner Leiche für glückbringend galten. Stücke vom

<sup>1)</sup> Jahrb. f. hist. Wf. I, 1925, S. 317; vgl. E. Thiele: Luthers Sprichwörter-sammlung, 1900, S. 136 ff.

<sup>2)</sup> Jahrb. f. hist. Wf. I, 1925, S. 91. — Vgl. W. Müller-Bergström: Rache-puppe (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, S. 459 ff.).

<sup>3)</sup> Leender's: Moortmisse (Tidschrift voor nederlandsch Taal- en Letterkunde 42, 1924, S. 318.).

Galgenstrick sind so begehrt, daß der Scharfrichter den Bedarf gar nicht decken kann, sondern mit ungebrauchten Stücken nachhelfen muß, zumal er selbst, aus Aberglauben, den echten behält. Einzelne Glieder der Galgenkette, Stücke des gebrochenen Stabes<sup>1)</sup>, der Handschuh des Scharfrichters, Tücher mit Armensünderblut usw., es sind eine endlose Reihe von begehrten Talismanen<sup>2)</sup>. Wer auf dem Pferdemarkt Glück haben will, soll ein Auge eines Armensünder in der Hand halten und dem Käufer durch die Hand entgegensehen<sup>3)</sup>. Wer die große Zehe eines Hingerichteten in der Tasche hat, hat Glück im Kartenspiel<sup>4)</sup>. Einer Dirne in Mecheln<sup>5)</sup> wurde 1655 der Prozeß gemacht, weil sie Hände und Finger von Verbrechern bei sich getragen.

Das größte, ja ein ungeheuerliches Beispiel für die Verbindung von Recht und Aberglaube sind die Hexenverfolgungen. Es war ja nicht der bloße Glaube an Hexen und Zauberkünste, der so verderblich wucherte — diesen Glauben hat es immer gegeben und er ist in gewisser Beziehung unsterblich. Das Schlimme war die Folgerichtigkeit, die Widerspruchslosigkeit, die mechanische Gründlichkeit, mit der sich das ganze Volk in diesen Glauben feststrannte. Der Hexenhammer, das Buch, das alles „Wissen“ um den Hexenwahn zu Ende des Mittelalters mit — leider — deutscher Sorgfalt und Vollständigkeit zusammenfaßte, gab gleichzeitig mit wahrhaft teuflischer Umsicht Mittel und Wege an, wie der Richter gegen die Hexen vorgehen sollte. Hier stand es schwarz auf weiß und gab sich als Wahrheit und als Streben nach Friede und Sicherheit aus. Die Autorität von Staat und Kirche stand dahinter. Man weiß nicht, was größer war: die Qual der Gefolterten, die durch ihre Geständnisse das Übel nur vermehrten, der Blutrausch und die Geldgier einzelner Richter oder aber die Feigheit der Nichtbetroffenen, die zu allem schwiegen oder sogar ja sagten. Um so bewundernswerter ist der Mut solcher Geisteshelden wie des kalvinischen Arztes Weyer oder des Jesuiten Friedrich von Spee, die sich dem Rechtswahn entgegenstimmten. Daß viele Richter gutgläubig waren, weil sie sich tatsächlich vor dem Teufel

1) Siehe Abb. 4.

2) v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Bf. 1, 1925, S. 92. — W. Müller-Bergström: Hinrichtung (Hwb. d. dtsh. Aberglaubens IV, S. 37 ff.). — E. Sidney Hartland: The Cult of Executed Criminals at Palermo (Folklore 21, 1910, S. 168 ff.).

3) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III, Sp. 990.

4) Ebd. V, Sp. 33.

5) Fonde: Vingers van Kwaaddoeners (Folklore Brabanton 1, 1921, S. 90 f.).

und seinen Anhängern fürchteten, ist gewiß<sup>1)</sup>). Aber ebenso gewiß ist, daß mit einem Hexenprozeß allerlei anderes Vorhaben getarnt werden konnte. Ein unbequemer Nachbar und Gegner im Beruf oder im Kampf um die Macht war mit dem Scheiterhaufen am einfachsten zu beseitigen; auch als Mittel, eine Ehe zu lösen, war das Hexenverfahren verwendbar. Charakteristisch ist, daß selbst der Scharfrichter bei Mißrichtung sich damit ausreden wollte, der Richtplatz sei verhext gewesen<sup>2)</sup>). Die Kosten des Gerichts und die Einziehung des Vermögens waren allen Beteiligten eine willkommene Quelle der Bereicherung. Es war also in gewissem Sinn eine Dummheitssteuer, wenn in einer schwäbischen Gemeinde lange Jahre ein „Unholdengeld“ von den Bürgern eingefordert wurde, um einen wegen Hexenprozeßkosten verpfändeten Wald wieder einzulösen<sup>3)</sup>).

Die Tatsache, daß die Hexenverfolgung gerade in der Neuzeit so üppig aufblühen konnte, ist der stärkste Beweis dafür, daß in der Geschichte des Aberglaubens keine einheitliche Linie zu spüren ist, etwa von grauer Vorzeit bis zur hellen Gegenwart. Sondern es ist ein Auf und Ab. Immer wieder schossen aus alten Wurzeln junge Triebe empor, und keine Zeit war vor Rückschlägen sicher.

Der Widerstreit zwischen Recht und Aberglauben ist in den Gesetzen aller Zeiten zu spüren. Staat und Kirche gehen hierbei oft Hand in Hand; sie wollen Schaden für das Gemeinwesen verhüten, Friede und Ordnung gewährleisten, aber auch die Wohlfahrt des einzelnen fördern, ja ihm zum Seelenheil verhelfen. Zweimal stürmte das Recht mit besonderem Eifer gegen den Aberglauben. Das Frankenreich der Karolinger, das im Bunde mit der Kirche seine Hauptstütze erblickte, richtete sein Augenmerk auf die Äußerungen des eben erst besiegten Heidentums. In der Neuzeit aber, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, galt es, der Verwilderung Herr zu werden, die durch die bewegte Zeit der Glaubenskämpfe und durch den dreißigjährigen Krieg eingerissen war. Der allgemeine Wirrwarr hatte das Unterste zu oberst gebracht, die Unsicherheit und Not des Daseins ließ die Menschen wieder bei Zauberei Hilfe suchen. Das ging bis in die höchsten Kreise; nur daß es hier eben hochklingende Namen hatte, wie Astrologie, Alchimie usw. Als der bayerische Herzog Maxi-

<sup>1)</sup> H. Fehr: Gottesurteil und Folter (Festschrift für Stammeler 1926, S. 237 ff.).

<sup>2)</sup> 1696, Graz; F. Byloff: Hexenglaube u. Hexenverfolgung in den österr. Alpenländern, 1934, S. 139.

<sup>3)</sup> Schwäbisches Wörterbuch VI, S. 3307.

milian I. im Jahre 1611 das Landgebot wider „Aberglaube, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufelstünfte“ herausgab, da erinnerte er sich an den Hereinfall, den der bayrische Hof 20 Jahre vorher mit dem Goldmacher Bragadino erlebt hatte<sup>1)</sup>, und führte ein ausdrückliches Verbot des Goldmachens ein. So mag auch sonst da und dort ein trügerischer Fall zu gesetzlichen Verböten geführt haben. Im übrigen aber haben Maßnahmen des Gesetzgebers nicht immer genügt. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. sagte z. B. ausdrücklich im Artikel 21:

es soll auch vff der anzeigen, die auff zauberey oder anndern künsten warzufagen sich anmassen, nymands zu gefenngnuss oder peinlicher frage angenommen, sonnder dieselben angemassnen warsager vnnnd anclager sollem darumb gestrafft werdenn. So auch der Richter daruber vff sollich der warsager angebenm weitter surfür, soll er dem gemarterten kostenn, schmerzenn, iniurienn vnd schedenn, wie jm nechst obgesagten articell gemelldt, abzulegenn schuldigg sein.

Trotzdem blühte das Gewerbe der Kristallseher, Kartenschlager und anderer weiter, trotzdem sind auch später viele vor den Richter gekommen, deren Name durch Diebeszauber und andere abergläubische Künste ermittelt war. Man hütete sich eben, die Quelle zu nennen.

Das Verbot mancher Volksbräuche<sup>2)</sup> aus wirtschaftlichen oder sittlichen Gründen oder auch aus bloßem Aufklärungsseifer und Verbotsfreudigkeit hat gelegentlich auch Aberglauben unterdrückt; freilich merkte es der Gesetzgeber nicht immer, weil er die abergläubischen Hintergründe nicht kannte. Die Aufklärungszeit ließ sich natürlich auch die Einwirkung auf die Schulkinder nicht entgehen. So heißt es in einer lippischen Schulordnung des 18. Jahrhunderts<sup>3)</sup>:

Viele Artikel und Gesetze müssen zu allen Zeiten im Jahr gemerkt werden, und es ist einerlei, zu welcher Zeit ihr sie in der Schule vornehmet; z. B. Aberglaube, Almosen, Auerbe, Arm usw. Doch könnt ihr manchmal so ein Gesetz grade durchgehen, wenn ein Umstand in eurer Gegend dazu besonderen Anlaß gibt. Ihr könnt den Artikel Aberglauben erklären, wenn eine Zeit kommt, wo gewöhnlich so etwas Abergläubisches getrieben wird usw.

Schließlich wird der Aberglaube dadurch bekämpft, daß man seine Ausübung verhinderte. Aus diesen Gründen wird bei Hinrichtungen dafür Sorge getragen, daß die Leiche des Hingerichteten und die Ge-

1) J. Striedinger: Der Goldmacher Bragadino, 1928, S. 138 f.

2) Vgl. darüber oben S. 48 ff.

3) Jahrb. f. hist. V. I, S. 95 f.

räte des Strafvollzugs nicht zum Aberglauben mißbraucht werden können. Nach der Hinrichtung Maria Stuarts wurde alles, was dabei mit Blut besprüht worden war, beseitigt und verbrannt<sup>1)</sup>.

## 2. Aberrecht

Immer wieder haben wir im Laufe unserer Darstellung Beispiele dafür gefunden, wie in der Volkspoesie und Volkspohantasie ein alter Rechtszustand weiter überliefert wird, nachdem er längst überholt ist. Wenn wir diese Tatsache jetzt zusammenfassend näher betrachten, so ergibt sich ganz ungezwungen der Vergleich mit dem Aberglauben. Die heidnischen Götter, die von der christlichen Lehre längst überwunden sind, fristen als Dämonen und Unholde der Sage und des Märchens ihr Leben weiter; überwundene naturwissenschaftliche Ansichten wie etwa vom Stein der Weisen, vom Einfluß der Gestirne usw.<sup>2)</sup> bestehen unterirdisch fort; die Naturwissenschaft des Altertums ist die Magie des Mittelalters usw. usw. Ebenso ragen alte Rechtsanschauungen in die Gegenwart hinein. Wir dürfen sie daher als Aberrecht bezeichnen.

Ein Teil des Aberrechts mag aus der Erinnerung alter Leute stammen, die dies oder jenes noch als Geltendes erlebt haben. Ein anderer Teil aber wird festgehalten, weil das alte Recht geheiligt ist wie alter Brauch, und weil die Landbevölkerung ja meist mißtrauisch ist gegenüber Neuerungen.

Es ist bezeichnend — übrigens auch auf anderen Gebieten der Kultur — daß man aus Abneigung gegen neue Rechtsformen häufig noch lange Zeit die alten daneben weiter gebraucht. Das alte Recht bleibt wenigstens noch als Volkssitte. Wohl hält man die neue Form ein; aber: „Man kann doch nicht wissen!“ — Daher klammert sich die Volkssitte auch noch an die alte Form. Doppelt genäht hält wohl. Neben der bürgerlich-rechtlichen Form der Eheschließung hält man treu die kirchliche fest, und daneben werden noch Ehesitten und Ehebräuche geübt, die vielfach in die heidnische Zeit zurückreichen. — Durch Diebstahlsanzeige und öffentliche Diebstahlsverfolgung ist der Dieb noch nicht gefangen; daher versucht man es mit althergebrachten

1) B. Klarwill: Suggesterzeitungen, S. 100.

2) Als kleines Beispiel sei erwähnt, daß nach der Haubergsordnung von Canny-Altenkirchen (1743) nur bei zunehmendem Mond Holz geschlagen werden durfte. Vgl. W. Wolf: Der Mond im deutschen Volksglauben, 1929, S. 31 f.

Zaubermitteln, mit Diebsbann, Siebdrehen, Bildzauber usw. Der Gerechtigkeitssinn des Volkes verlangt einen Einklang zwischen himmlischer und irdischer, ja selbst zwischen himmlischer und höllischer Gerechtigkeit.

Eine andere Alltagsbeobachtung läßt sich noch machen: der Sieger ist immer geneigt, den Unterlegenen schlechtzumachen, weil es ja der bekämpfte Feind ist. (So hat das Christentum aus den heidnischen Göttern Unholde und Teufel gemacht, und es hat lange gebraucht, bis die Wissenschaft erkannt hat, daß auch in der heidnischen Mythologie ethische Werte steckten.) Auch die Erinnerung an alte Rechtsverhältnisse wird durch den Wandel der Rechtsanschauungen leicht getrübt oder gefälscht. Die überwundene Rechtsanschauung muß den gleichen Vorwurf der Barbarei sich gefallen lassen wie der überwundene militärische Gegner. Schuldlüge und Greuelmärchen gegenüber der Vergangenheit hat es zu allen Zeiten gegeben. Das Aufklärungszeitalter sprach von der Barbarei des finsternen Mittelalters, das 19. Jahrhundert sprach vom Despotismus des 18. Erst aus einem gehörigen zeitlichen Abstand und nach unbestechlicher wissenschaftlicher Forschung wird es möglich, gerecht und ruhig zu urteilen.

Handelt es sich in den vorhin erwähnten Fällen um mißverständene Rechtsgeschichte, so ist es für die volkskundliche Betrachtung interessant, wenn altes, einst geltendes Recht heute noch für gültig angesehen wird; wo also altes, abgeschafftes Recht im Volksbewußtsein noch lebendig ist. Wer wollte sich wundern, wenn da vor allem solche Rechte begehrt werden, die dem Volke günstig sind, Ansprüche und Freiheiten, Hinweise auf: „Rechte, die mit uns geboren“? Freie Jagd, Fischerei, Allmendegenuß, das sind Ansprüche, die immer wieder auftauchen in Zeiten sozialer Bewegungen oder anderen Umwälzungen. In Tirol z. B. lebte durch die Jahrhunderte immer wieder der Glaube auf, daß bei Änderung der Regierung die Bauern freie Jagd hätten, beim Tode eines Landesherrn wenigstens ein Jahr lang.

Wenn die Zeitereignisse so gewaltig sind, daß sie das ganze Leben aufwühlen, dann kommt es oft zur Rückkehr zu urtümlichen Rechtsformen. Der einzelne oder die Masse handeln dann triebhaft. Jede Art der Selbsthilfe, Blutrache, Lynchjustiz, Folter usw. kommen aus dem Urgrund der menschlichen Seele ans Tageslicht. Wie oft geschieht es noch bis in die jüngste Zeit, daß die erregte Volksmenge bei politischen oder wirtschaftlichen Unruhen den verhassten Gegner wenigstens in effigie an den Galgen hängt, sein Hab und Gut zerstört. Das ist ein Widerspiegel des uralten Vollzugs der Todesstrafe durch

die Gesamtheit, das ist die uralte Wüstung des Gutes des Friedlosen; oder wenn etwa das Gut zum Staats- oder Volkseigentum erklärt wird, so ist es die uralte Fronung.

Charakteristisch für solche Rechtsmeinungen und Rechtswünsche ist ein Vorkommnis von 1918 in Straßburg. Der Straßburger Soldatenrat wünschte die sofortige Wiedereinführung des französischen Zivilgesetzbuches, weil es die Vaterschaftsklage untersagt. Soviel war also aus der französischen Zeit noch in Erinnerung. Aber daß inzwischen jener berühmte Artikel des Code civil in Frankreich selbst aufgehoben war, davon wußte man nichts.

Doch nicht nur in revolutionären Ausbrüchen gibt es Beispiele für Aberrecht, für vermeintlich noch geltendes Recht, sondern auch im täglichen Rechtsleben begegnen wir ihm. So, wenn z. B. der Laie glaubt, Verträge seien nur gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt werden. Oder wenn schweizerische Bauern meinen, Alpgenossen hätten in jedem Fall ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Alprechten. Auch das ist ein Aberrecht, wenn das Volk oft noch heute an Eidhilfe glaubt. Einst war Eidhilfe eine Familienpflicht und ein Freundschaftsdienst. Da hatte der Eidhelfer zu schwören, daß der Eid des Eidführers rein und unmein sei. Heute aber beschwört man die Wahrheit der eigenen Aussage, daher gibt es Eidhilfe in jenem alten Sinne nicht mehr.

Es kann immer wieder vorkommen, daß ein vermeintliches Recht Anlaß zu einer Gerichtsverhandlung gibt. So war etwa 1905 ein Dienstmädchen in Jena wegen Fundunterschlagung angeklagt, weil es einen silbernen Löffel, der im Kehricht gelegen hatte, behalten hatte. Es redete sich damit aus, „Was man im Kehricht findet, kann man behalten.“ Tatsächlich gibt es dieses Sprichwort. Ja, es gibt sogar Volkslieder darüber. Eines davon steht im Kommersbuch und mag von Jenenser Studenten gesungen worden sein: Der Abt von Philippsbrunn. Da kommt die Stelle vor: „denn was die Magd im Kehricht find't, das muß ihr eigen sein.“

## V. Rechtsquellen

### 1. Weistümer

Unter den Rechtsquellen nehmen, wenn man sie auf ihren volkskundlichen Gehalt betrachtet, die ländlichen Rechtsquellen<sup>1)</sup> die erste

<sup>1)</sup> Ausgaben. J. Grimm: Weistümer, 7 Bände, 1840—1878. — Österreichische Weistümer, bisher 11 Bände, 1870 ff. — Hardt: Luxemburger Weistümer, 1870. —